

VERORDNUNG

des Landkreises Bautzen vom 23. 09. 1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen.

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen mit Beschluß vom 23. 09. 1996 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Erklärung zu dem unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmal

- (1) Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung " Kleiner Horkaer Teich ".
(Trivialname: Froschteich)

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist der Kleine Horkaer Teich einschließlich der Uferzone und des nördlich anschließenden Gehölzes.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 2 Hektar.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Stadt Bischofswerda, Gemarkung Bischofswerda, und umfaßt die Flurstücke. Nr 1251 / 1 und 1252 / 1.
- (4) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Das flächenhafte Naturdenkmal wird durch die Uferzone des Kleinen Horkaer Teiches begrenzt, im Nordwesten durch den Bahnkörper, im Nordosten durch die Straße Bischofswerda - Schmölln.
- (5) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 23. 09. 1996, im Maßstab 1 : 2000, rot umgrenzt, eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird im Landratsamt Bautzen auf die Dauer von zwei Wochen nach ihrer Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (6) Die Verordnung mit Karte ist während ihrer Geltung in der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die in dem Gebiet lebenden bedrohten Tierarten, insbesondere die Amphibien und Reptilien, sowie die besonders geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Naß- und Feuchtstandorte in ihren natürlichen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu fördern;
2. der Erhalt eines geschützten Biotops nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG und seiner typischen Flora und Fauna;
3. der Erhalt eines naturnahen Umfeldes um ein stehendes Kleingewässer;
4. auf dem Flurstück Nr. 1252 / 1 einen naturnahen Mischwald mit hohem Altholzanteil zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des flächenhaften Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des flächenhaften Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 1. bauliche Anlagen zu errichten und bestehende Anlagen zu erweitern, oder der Errichtung und Erweiterung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
 5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern;
 6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
 9. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Bäume zu fällen, Totholz zu entfernen oder auf dem Flurstück Nr. 1252 / 1 Kahlhiebe auszuführen;
 11. Tiere, insbesondere Raubfische, ohne ausdrückliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Gelege, Larven, Puppen, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 12. Die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
 14. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen

- zu reiten, mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen und Booten zu fahren, Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, Modellsport zu betreiben, Schlittschuh zu laufen, die Wege zu befahren sowie rad- und motorsportlich zu nutzen.
15. Feuer zu entfachen;
 16. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
 17. Hunde frei laufen zu lassen;
 18. Entlandungsmaßnahmen und intensive fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung in Form von künstlicher Belüftung oder Zufütterung von Pellets durchzuführen;
 19. Die Ausübung der Gesellschaftsjagd, die Jagd mit Schlageisen und die Verwendung von Bleischrot im Schutzgebiet;
 20. Biozide einzusetzen und zu düngen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die sonstige, rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausschließlich des Fischbesatzes;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich der extensiven forstlichen Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind;
3. naturschutzbehördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
5. wasserbauliche Maßnahmen, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind;
6. die Nutzung des Gewässers durch den Deutschen Anglerverband als Friedfischgewässer unter der Maßgabe, daß ein erforderlicher Fischneubesatz 40 Karpfen beträgt und der jährliche Folgebesatz in Abhängigkeit der jährlichen Entnahmen, über welche Buch zu führen ist, zu erfolgen hat;
7. Pflege- und Erhaltungsarbeiten durch den Deutschen Anglerverband sowie die Nutzung des Ufers entlang des Fußweges als Angelplatz unter der Maßgabe, daß das Ufer entlang des Bahndammes von der Befischung ausgenommen ist;
8. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedarf.

§ 6

Anzeigepflicht

Schäden im flächenhaften Naturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der untere Naturschutzbehörde (Landratsamt) unmittelbar oder über die Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit bis fünfzigtausend Deutsche Mark, geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

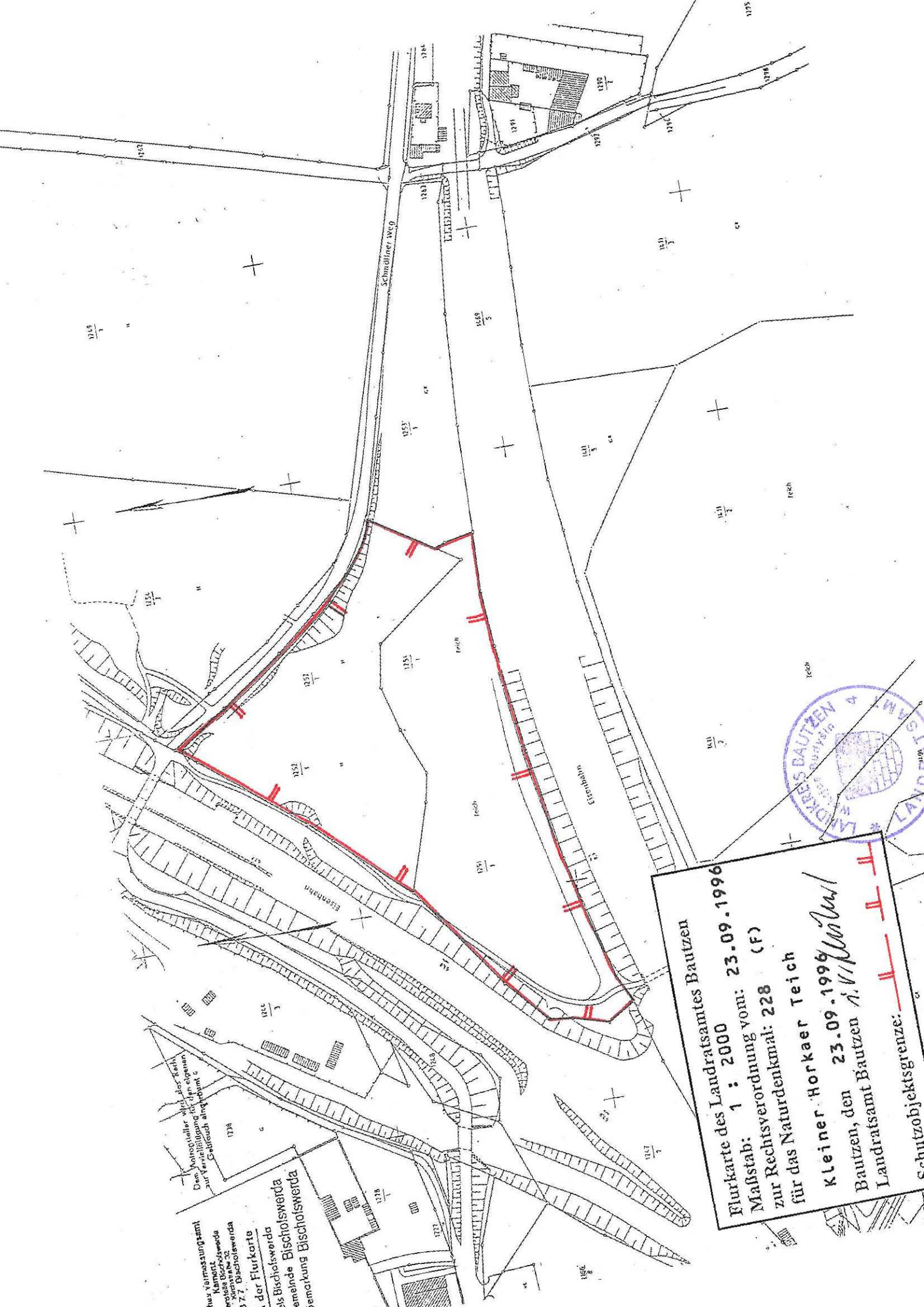
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Landratsamt Bautzen

Bautzen, den 23. 09. 1996

ib. Kuntz
Gallert
Landrat





Dem Antragsteller wird das Teich-
gelände für den eigenen
Gebrauch abgetrennt.

Das Vermessungssamt
Kamptz-Swerda
verleiht dem 22.
Juni 1906 die
B. 7. 7.
der Flurkarte
bis Bischofswerda
Bemerkung Bischofswerda

Flurkarte des Landratsamtes Bautzen
Maßstab: 1 : 2000
zur Rechtsverordnung vom: 23.09.1996 (F)
für das Naturdenkmal: 228
Landratsamt Bautzen
Kleiner Horkaer Teich
Bautzen, den 23.09.1996
Landratsamt Bautzen
Schutzobjektsgrenze:

